

IMPRESSUM



Medieninhaber und Herausgeber: BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT Stubenring 1, 1010 Wien DVR (Datenverarbeitungsregister-Nummer): 0000183

Gesamtkoordination:

BMLFUW Sektion IV: Wasserwirtschaft BMLFUW Abteilung IV/6 Schutzwasserwirtschaft, Abteilung IV/1 Wasserlegistik und -ökonomie Fachlich/rechtliche Bearbeitung:

Technische Bearbeitung: Umweltbundesamt GmbH

Druck: Gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens.

Zentrale Kopierstelle des BMLFUW, UW-Nr. 907. Alle Rechte vorbehalten. Wien, 06.11.2015



1. ALLGEMEINES ZUR BESTIMMUNG VON RISIKOGEBIETEN

Die vergangenen Jahre waren für das Hochwasserrisikomanagement in Österreich eine besondere Herausforderung und Chance zugleich: Die Bewältigung der für unser Empfinden in letzter Zeit immer häufiger und wuchtiger auftretenden Hochwässer erforderte den Zusammenhalt aller Österreicherinnen und Österreicher. Österreich hat seine Strategie zum Schutz vor Naturgefahren seit dem Hochwasserjahr 2002 deutlich weiterentwickelt. Ziel ist ein "integrales Risikomanagement", das eine möglichst große Sicherheit vor Hochwasser durch ein sinnvolles Zusammenwirken von naturnahen, raumplanerischen, bautechnischen, organisatorischen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen gewährleistet.

Die sogenannten "Jahrhunderthochwässer" 2002 und 2013 sind gegenwärtig noch sehr stark im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Speziell das Ereignis 2002 hat nicht nur in Österreich sondern auch international einen Prozess initiiert, der im Jahr 2007 zum Erlass der sogenannten *EU-Hochwasserrichtlinie* führte. Diese Richtlinie hat zum Ziel, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen.

Hochwasser wird als zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, definiert. Hochwasserrisiko ist eine Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die EU-Hochwasserrichtlinie wurde im Österreichischen Wasserrechtsgesetz implementiert und wird in regelmäßigen Abständen (6 Jahre) in jeweils drei Arbeitsschritten umgesetzt.

Der erste Arbeitsschritt "Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Ausweisung von Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko (= Risikogebiete)" beinhaltet die Analyse von bundesweit einheitlichen und leicht verfügbaren Datensätzen zu vergangenen Hochwässern sowie zu Bevölkerung, Landnutzung, Infrastruktur, Gebäuden etc. Anhand dieser Grundlagen wurde eine Bewertung des Hochwasserrisikos durchgeführt und als Ergebnis wurden 391 *Risikogebiete* bestimmt. Dieser Arbeitsschritt wurde im Jahr 2011 fertiggestellt.

Im zweiten Arbeitsschritt wurden bis Ende 2013 für zumindest diese Risikogebiete *Hochwassergefahrenkarten* und *Hochwasserrisikokarten* erstellt. Die Gefahrenkarten zeigen die Überflutungsflächen für drei unterschiedliche Hochwasserwahrscheinlichkeiten und geben Auskunft über mögliche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten während eines Hochwassers. Die Risikokarten verschneiden die Information aus den Gefahrenkarten mit Informationen zur Bevölkerung, Infrastruktur, Landnutzung sowie zu weiteren Schutzgütern und weisen damit auf mögliche Schäden an diesen Schutzgütern hin.

Auf Grundlage der beiden ersten Arbeitsschritte wurden bis Ende 2015 im dritten Arbeitsschritt sogenannte *Hochwasserrisikomanagementpläne* erstellt. Im Rahmen dieser Pläne wurden Ziele zur Risikoreduktion definiert, Maßnahmen zum Erreichen der Ziele ausgewählt sowie die Rangfolge der Umsetzung der Maßnahmen festgelegt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen war dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge zu legen.

Die Ergebnisse aller drei Arbeitsschritte sind auf der Homepage des BMLFUW (http://wisa.bmlfuw.gv.at) öffentlich zugänglich.

2 BESCHREIBUNG DES RISIKOGEBIETES

WLV:

Angabe von Schlussfolgerungen aus vorläufiger Risikobewertung Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten und ggf. Aussagen zu Gebietscharakteristika (Topographie, Hydrologie, etc.)

Mögliche Inhalte:

Das gegenständliche APSFR umfasst für den Kompetenzbereich der WLV von der Kompetenzgrenze bachaufwärts der Einmündung des Spielbergbaches einen Teilabschnitt der Saalach mit einem Teil des Zubringers Schwarzachergaben.

Hydraulische, hydrologische Kenngrößen Saalach: Länge APSFR = 6 km , EZG-Größe = 79,8 km², wichtige Zubringer: Henlabgraben, Voglalmbach, Schwarzachergraben, Saiggraben; HQ 100 = rd. 160 m³/sec, die wichtigsten relevanten vergangenen Ereignisse wurden aus den Jahren 1567, 1759, 1786, 1787, 1897, 1899, 1912, 1929 und 1987 aufgezeichnet. Schwarzachergraben: Länge des APSFR = 0,8 km, EZG-Größe = 22,4 km², wichtiger Zubringer: Waxegggraben; HQ 100 = 75 m³/sec.; relevante Ereignisse wurden in den Jahren 1762, 1912, 1949 und 1987 verzeichnet.

Hochwassercharakteristika Saalach: Auf Grund des geringen Längsgefälles können die im Hochwasserfall anfallenden Geschiebemengen aus den zahlreichen Zubringern nicht zur Gänze abtransportiert werden, sodass über Teilstrecken das Bachbett verfüllt wird und der Hochwasserabfluss mit dem vorhandenen Feststofftransport aus dem Bachbett austritt und Überflutungen verursacht. Die Größenordnungen sind im Gefahrenzonenplan dokumentiert. Scharzachergraben: Die topographischen und geologischen Verhältnisse erlauben bei extremen Starkregen die Ausbildung von Murgängen, die nach der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen die den dafür vorgesehenen Auffangräumen abgelagert werden. Für den Siedlungsraum ist daher nur mehr ein Hochwasserabfluss mit hohem Feststoffanteil zu erwarten. Die Auswirkungen und Gefährdungsbereich sind im Gefahrenzonenplan dokumentiert. Zusammenfassung der wichtigsten Schutzgüter an der Saalach: Über den gesamten Verlauf der APSFR-Strecke befinden sind wichtige Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsräume, insbesondere das Zentrum von Hinterglemm, die einen touristischen zweisaisonalen Betrieb beinhalten. Schwarzachergraben: Auswirkungen auf das Zentrum von Hinterglemm.

BWV:

Die Pinzgauer Saalach ist ein stark reguliertes, geschiebeführendes Gewässer mit nivalem Abflussregime (MQ im Winter:Sommer = 1:8). Die Hauptzubringer im Bereich Saalbach stellen die von Süden her einmündenden Scharzachgraben und Löhnersbach dar. Das EZG hat in Saalbach eine Fläche von rd. 90 km2 und Höhenlagen zw. 2.360 und 960 m ü. A. Die Saalach mündet ca. 90 km flussab von Saalbach bei Salzburg in die Salzach. Geschiebeeinstöße aus den Zubringern sind für das HW-Abflussgeschehen von großer Relevanz.

Das APSFR hat im Betreuungsbereich der BWV eine Länge von 1,0 km und befindet sich direkt flussab der Spielbergbacheinmündung im Ortsbereich von Saalbach. Das HQ300 hat in Saalbach einen Abfluss von rd. 150 m3/s. Die 3 im APSFR-Bereich befindlichen Saalachbrücken sind beim Gefahrenszenario als nicht verklaust angenommen.

Das Überborden findet im APSFR-BWV-Abschnitt am gesamten linken Ufer statt. Es sind rd. 70 Objekte vom HW gefährdet. Das gesamte APSFR hat eine Einwohnerzahlkategorie von 500 - 5000. Die Wassertiefen beim HQ300 liegen in den überfluteten Siedlungsbereichen vorwiegend zw. 0 - 1,0 m. Die Glemmtaler Landesstraße ist im gesamten BWV-APSFR-Gebiet vom HQ300 betroffen.

3 ABSTIMMUNG DER MASSNAHMENPLANUNG

WLV:

Die Gemeinde Saalbach wurde zur Beantwortung der maßgeblichen Fragestellungen kontaktiert. Die BH Zell am See (Wasserrecht, Katastrophenschutz) sowie die betroffenen Fachabteilungen des Landes Salzburg wurden APSFR-übergreifend im Zuge von Arbeitssitzungen eingebunden. Im Detail sind die Maßnahmen im Feld "Öffentlichkeit" angeführt.

BWV:

Die vom APSFR Bereich betroffene Gemeinde Saalbach ist über das vorhandene Gefahrenpotential im Zuge der GFZP-Kommissionierung im Jahr 2011 informiert worden. Im Zuge der Erstellung des HWRMP werden die Expertenstellen (Katastrophenschutz, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Raumplanung und Hydrographischer Landesdienst) in das Thema eingebunden. Der HWRMP wird im Herbst 2014 der Gemeinde Saalbach vorgestellt. Über die Information wird ein Protokoll verfasst (vergleichbar mit Niederschrift zur GFZP-Kommissionierung).

3 1 KOORDINIERUNG MIT ÖKOLOGISCHEN ZIELSETZUNGEN

WLV:

Obwohl Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung Eingriffe in den hydromorphologischen Zustand des Gewässers darstellen und mit den im WRG 1959 festgelegten Gütezielen in Konflikt geraten können, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit der verschiedenen Ziele auszugehen. Daher wird im Behördenverfahren dafür Sorge getragen, dass bei der Verwirklichung der genannten Maßnahmen die Güteziele dennoch erreicht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an den Maßnahmen überwiegt.

BWV:

Auf Grund der Vorgaben aus dem WRG 1959 und den Planungs- und Projektierungsgrundsätzen der Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, Fassung 2006) stellen Maßnahmen zur Vermeidung projektbedingter Verschlechterungen bzw. zur Verbesserung des Gewässerzustandes einen festen Projektbestandteil im Rahmen schutzwasserwirtschaftlicher Aufgaben dar. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten besteht daher stets der Anspruch im Rahmen der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten auch eine Verbesserung des Gewässerzustandes zu erreichen bzw. zu unterstützen.

3.2 BEITRAG ZUR KLIMAWANDELANPASSUNG

Die Bemessungsereignisse für GZP und Projektierungen wurden an den neuesten Datenstand bzw. an den Stand des Wissens angepasst und damit etwaige Klimasignale berücksichtigt.

3.3 ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION

WLV:

verschränkt mit Koordinierung HWRMP

Der Kontakt zur Gemeinde erfolgt im Zuge von Behördenverfahren und infolge der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in priodischen Zeitabständen, Koordinierung mit BH und Fachabteilungen des Landes, etc.

BWV:

Der HWRMP wird im Sommer/Herbst xxx der Gemeinde xxx vorgestellt. Über die Information wird ein Protokoll verfasst (vergleichbar mit Niederschrift zur GFZP-Kommissionierung). Zusätzlich soll ein Infofolder über EU-HWRL und HWRMP erstellt und anlässlich des Informationstermins am Gemeindeamt verteilt werden.

4. ERGEBNIS DER MASSNAHMENPLANUNG

Das Ergebnis der Maßnahmenplanung ist eine Zusammenfassung der Maßnahmentypen (linke Spalte) und deren Rangfolge (rechte Spalte, 1, 2, 3, -, nicht vorgesehen), die auf die Erreichung der angemessenen Ziele des Hochwasserrisikomanagements abzielen.

Rangfolge (1) bedeutet, dass die Planung bzw. Umsetzung des Maßnahmentypen höchste Priorität hat; (-) bedeutet, dass dem Maßnahmentypen keine Rangfolge zugewiesen wurde, (nicht vorgesehen) bedeutet, dass der Maßnahmentyp im aktuellen Planungszyklus nicht vorgesehen ist.

Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmentypen finden sich sowohl weiter unten (für Maßnahmentypen, die im gegenständlichen Risikogebiet ausgewählt wurden), als auch im Hintergrunddokument "Maßnahmenkatalog" auf http://wisa.bmlfuw.gv.at.

Maßnahmentyp	Rangfolge
M01 Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren	-
M02 Gefahrenzonenplanungen berücksichtigen	-
M03 Einzugsgebietsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser- u. Feststoffhaushaltes erstellen	nicht vorgesehen
M04 Örtliche und überörtliche Planungen erstellen und berücksichtigen	1
M05 Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen	-
M06 Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften	nicht vorgesehen
M07 Überfluteungsgebiete und Ablagerungsgebiete wiederherstellen	nicht vorgesehen
M08a Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: Hochwasser- und Feststoffrückhalteanlagen	1
M08b Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: lineare Schutzmaßnahmen	1
M08c Schutz- und Regulierungs(wasser)bauten planen und errichten: sonstige Maßnahmen	1
M09 Objektschutzmaßnahmen umsetzen und adaptieren	-
M10 Absiedlung und Rückwidmung prüfen und durchführen	nicht vorgesehen
M11 Gewässeraufsicht durchführen und verbessern	1
M12 Hochwasserschutzanlagen instand halten, betreiben und verbessern, Gewässerpflege durchführen	1

Maßnahmentyp	Rangfolge
M13a Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen: Wasserkraftanlagen	nicht vorgesehen
M13b Betriebsvorschriften für hochwassergefährdete oder hochwasserbeeinflussende Anlagen erstellen: Gewerbe- und Industriebetriebe	nicht vorgesehen
M14 Informationen über Hochwassergefahren und das Hochwasserrisiko aufbereiten und für die Öffentlichkeit in geeigneter Weise bereit stellen	-
M15 Beteiligung zu Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos fördern	2
M16 Bildungsaktivitäten zu Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko setzen	3
M17 Monitoringsysteme, Prognosemodelle und Warnsysteme schaffen und betreiben	nicht vorgesehen
M18 HW Katastrophenschutzpläne für die Bewältigung erstellen	2
M19 Voraussetzungen zur Umsetzung der HW- Katastrophenschutzpläne sicherstellen	2
M20 Sofortmaßnahmen und Instandsetzung an Gewässern und Schutzbauten unmittelbar nach dem Ereignis durchführen	im Ereignisfall durchzuführen
M21 Hochwasserschäden an Bauwerken und Infrastruktur beurteilen, beseitigen und Schadensregulierung sicher stellen	im Ereignisfall durchzuführen
M22 Ereignis und Schadensdokumentation durchführen sowie Ereignisse analysieren	im Ereignisfall durchzuführen

5. DETAILINFORMATIONEN ZU DEN VORGESEHENEN MASSNAHMEN IM RISIKOGEBIET

Sollte sich unter "Zusatzinformationen" zum aktuellen Status eine Punktationsliste befinden, dann ist die Punktation der Übersichtlichkeit halber auf folgende Themenfelder bezogen:

- Angabe, ob und welche konkreten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden / werden oder sich in konkreter Planung befinden
 - Kurzbeschreibung zur erwarteten räumlichen Wirkung der Maßnahme
 - Angabe zu Zuständigkeiten ergänzend zum Maßnahmenkatalog
 - Kurzbeschreibung, auf welches Schutzgut die Maßnahme insbesondere wirken soll
 - Angabe, ob zur Bewertung der Maßnahme eine Kosten-Nutzung Untersuchung durchgeführt wurde
- Angabe, ob Synergien mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) bei der Umsetzung der Maßnahme erwartet werden
 - Allgemeine Zusatzinformationen
 - Hyperlink zu weiteren Informationen

M01 GEFAHRENZONENPLANUNGEN ERSTELLEN/AKTUALISIEREN

Von Hochwasser potentiell betroffene Flächen werden hinsichtlich der Überflutungsgefährdung, des Abflusses, der Retention und des Feststoffhaushaltes untersucht und Gefährdungsszenarien gebildet (Abflussuntersuchung). Gefahrenzonen sowie Funktionsbereiche (Abfluss- und Rückhalteräume, die für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind) werden ausgewiesen. Flächen (Hinweisbereiche) für Schutzmaßnahmen und Restrisikogebiete (Überlastfall und Versagensfall) werden dargestellt.

dargestent.		
Aktueller Status	Planung abgeschlossen	
Zusatzinformation: Gefahrenzonenpläne sind für wildbachgefährdete Bereiche gemäß Forstgesetz 1975, §§ 8 und 11 und der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) zu erstellen und im Falle der Änderung der Grundlagen oder ihrer Bewertung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde im ggstl. APSFR nachgekommen		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M02 GEFAHRENZONENPLANUNGEN BERÜCKSICHTIGEN

Die Gefahrenzonenplanungen (Fachgutachten betreffend insbesondere Gefahrenzonen, Funktionsbereiche, Ausweisung der Zonen mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit, Hinweisbereiche) werden für Vorgaben und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung sowie Widmungen der örtlichen Raumordnung als Grundlage berücksichtigt. Gefahrenzonenplanungen bilden die Grundlage für Regionalprogramme nach dem Wasserrechtsgesetz und Grundsatzplanungen der Verkehrsinfrastruktur.

Aktueller Status	vollständig umgesetzt	
Zusatzinformation: Gem. GZP-Verordnung §1, Abs. 2 sind Gefahrenzonenpläne nach Maßgabe der den Dienststellen gebotenen Möglichkeiten so zu erstellen, dass sie als Grundlage für Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens - bei Planungen auf letzterem Gebiet, soweit es sich um solche im Zusammenhang mit Evakuierungen, Verkehrsbeschränkungen oder um sonstige, der Sicherung vor Wildbach- und Lawinengefahren dienende Maßnahmen handelt - geeignet sind. Im Bundesland xx werden die GZP auf Grund folgender Bestimmung im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.		
Vorgesehene Statusentwicklung bis 202		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M04 ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN ERSTELLEN UND BERÜCKSICHTIGEN

Auf Basis der Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze werden örtliche und überörtliche Planungen für die Raumnutzung erstellt. In Risikogebieten werden Nutzungsänderungen, -anpassungen bzw. -beschränkungen vorgesehen. Die Hochwassergefährdung in Restrisikogebieten (Gebiete mit vorhandenen Hochwasserschutzmaßnahmen mit Gefährdung im Versagens- oder Überlastfall) soll durch Vorgaben für hochwasserangepasstes Bauen und Bestandsanpassungen berücksichtigt werden.

Aktueller Status	kein Status (noch nicht begonnen)
------------------	-----------------------------------

Zusatzinformation:

BWV:

Die Ergebnisse aus ABUs und GZPs werden bei der Erstellung von REKs und FLÄWIs berücksichtigt. In Risikogebieten werden auf dieser Grundlage Nutzungsänderungen, -anpassungen bzw. -beschränkungen im Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG 2009), Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) und Bautechnik-Gesetz (BauTG) vorgesehen. In Restrisikogebieten gibt es derzeit noch keine gesetzlichen Vorgaben für Neubauten oder Bestandsobjekte.

Koordinierung mit der zuständigen Abteilung (Landesraumplanung)

Vorgesehene Statusentwicklung	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2021
	Planung abgeschlossen	bis 2027
	teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung begonnen	nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

M05 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG UND ERHALTUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN SCHAFFEN

Zur Unterstützung bevorstehender Maßnahmenrealisierungen sowie zur Erhaltung von Schutzmaßnahmen werden organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Wobei der Ausgleich hochwasserbezogener Nutzungen (bzw. Nutzen) und Belastungen zwischen Oberlieger und Unterlieger im Rahmen von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften angestrebt wird

Aktueller Status	vollständig umgesetzt	
Zusatzinformation: wenn NICHT RELEVANT: nicht vorgesehen, da als Interessent im Sinne des WBFG §9 die Gemeinde auftritt oder: im ggstl. APSFR wurde eine Wassergenossenschaft, ein Wasserverband oder ein Talverband gem. WRG gegründet.		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M08a SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN: HOCHWASSER- UND FESTSTOFFRÜCKHALTEANLAGEN

Zur Dämpfung der Hochwasserwelle werden Hochwasserrückhalteanlagen geplant und errichtet. Für den Rückhalt potentiell nachteiliger Feststofffrachten werden Feststoffrückhalteanlagen geplant und errichtet.		
Aktueller Status	kein Status (noch nicht begonnen)	
Zusatzinformation: Es erfolgt eine stratifizierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen. Bei Status teilweise umgesetzt – Vollständig umgesetzt verdichtete Beschreibung der Maßnahmen. Die umgesetzten Maßnahmen sind im WLK dokumentiert.		
Vorgesehene Statusentwicklung in Planung bzw. Planung begonnen bis		bis 2021
	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2027
	Planung abgeschlossen	nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M08b SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN: LINEARE SCHUTZMASSNAHMEN

Zur Erhöhung der Abfluss- und Feststofftransportkapazität im Siedlungsgebiet werden lineare Schutzmaßnahmen errichtet. Es werden Maßnahmen für eine möglichst rasche Hochwasserabfuhr in Restrisikogebieten ergriffen, um die Schadwirkung im Überlastfall und Versagensfall möglichst gering zu halten.

Aktueller Status	kein Status (noch nicht begonnen)	
Zusatzinformation: Es erfolgt eine stratifizierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen. Bei Status teilweise umgesetzt – Vollständig umgesetzt verdichtete Beschreibung der Maßnahmen. Die umgesetzten Maßnahmen sind im WLK dokumentiert.		
Vorgesehene Statusentwicklung	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2021
	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2027
	Planung abgeschlossen	nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M08c SCHUTZ- UND REGULIERUNGS(WASSER)BAUTEN PLANEN UND ERRICHTEN: SONSTIGE MASSNAHMEN

Bremsung und Ablenkung von Murgängen, sowie Maßnahmen gegen die Entstehung von murartigen Ereignissen werden geplant und ergriffen. Zur Verminderung von Massenbewegungen an Hängen werden Hangsicherungsmaßnahmen geplant und errichtet.

Trangstenerungsmammen geprant und errientet.		
Aktueller Status	kein Status (noch nicht begonnen)	
_	reibung der geplanten Maßnahmen. Bei Status teilweise Beschreibung der Maßnahmen. Die umgesetzten Maßn	_
Vorgesehene Statusentwicklung	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2021
	in Planung bzw. Planung begonnen	bis 2027
	Planung abgeschlossen	nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M09 OBJEKTSCHUTZMASSNAHMEN UMSETZEN UND ADAPTIEREN

Objektschutzmaßnahmen werden an Neuanlagen und bestehenden Gebäuden entsprechend der geltenden Rechts- und Techniknormen vorgeschrieben und umgesetzt. Für bestehende Wohn- und Nutzgebäude im Hochwasserabflussbereich werden gefahrenangepasste Nutzungskonzepte erstellt. Besondere Vorkehrungen/Vorschreibungen für die Lagerung wassergefährdender Stoffe werden getroffen. Potentiell Betroffene treffen entsprechende Eigenvorsorge.

Aktueller Status	vollständig umgesetzt	
Zusatzinformation: Abgeleitet von der Gefährdungsdisposition werden angelehnt an die Ausweisungen im GZP und von Einzelbegutachtungen der Genehmigungsbehörde auf Anfrage Hinweise und Vorschläge für Auflagen erteilt. WENN RELEVANT: Im ggstl. APSFR wurden im Rahmen eines Verfahrens zur Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes (Erlaß: 52240/21-VC8a/91 vom 30.07.1991) der Genehmigungsbehörde objektschutzwirksame Maßnahmen empfohlen.		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M11 GEWÄSSERAUFSICHT DURCHFÜHREN UND VERBESSERN Der Zustand der Gewässer und der Hochwasserschutzanlagen wird regelmäßig kontrolliert und die Behebung der festgestellten Mängel veranlasst Aktueller Status periodische Umsetzung Zusatzinformation: BWV: Es finden regelmäßige, periodische Begehungen im Zuge der Gewässeraufsicht statt. Daraus wird die Notwendigkeit von Instandhaltungsprogrammen beurteilt. Das Forstgesetz sieht in § 101 eine verpflichtende jährliche Wildbachbegehung für die Gemeinden vor. Die Gemeinden haben dabei vorgefundene Übelstände beseitigen zu lassen. Das xx Forstausführungsgesetz legt hierfür nähere Bestimmungen fest. Zur Aus- und Weiterbildung für die Gemeinden wird vom BMLUW gemeinsam mit dem ÖWAV der Ausbildungskurs "Wildbachaufseher" angeboten. Vorgesehene Statusentwicklung bis 2021 bis 2027 nach 2027 Zusatzinformation: keine Angabe

Mögliche Unsicherheiten:

keine Angabe

M12 HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN INSTAND HALTEN, BETREIBEN UND VERBESSERN, GEWÄSSERPFLEGE DURCHFÜHREN

Hochwasserschutzanlagen und Schutzsysteme werden konsensgemäß instand gehalten, ggf. saniert, verbessert und / oder an den Stand der Technik angepasst. Betriebsvorschriften für Hochwasserschutzanlagen werden erstellt. Die Betriebsweise bestehender Schutzsysteme wird periodisch evaluiert. Die zur Sicherstellung der Hochwasserabfuhrkapazität erforderliche Instandhaltung der Gewässer außerhalb bestehender Hochwasserschutzanlagen (Gewässerpflege) wird durchgeführt.

Aktueller Status	periodische Umsetzung	
Zusatzinformation: Für die schutzwasserbaulichen Anlagen wird deren regelmäßige Überwachung (Inspektion) und Erhaltung (Instandhaltung, Instandsetzung) seitens des Interessenten entsprechend der einschlägigen ÖNorm-Regel ONR 24803 und den Auflagen des Wasserrechtsbescheides (z.B. Betriebsvorschrift) sichergestellt. Die Beseitigung von Übelständen, die im Rahmen der Wildbachbegehung festgestellt wurden, wird von der Gemeinde veranlasst.		
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021
		bis 2027
		nach 2027
Zusatzinformation: keine Angabe		
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe		

M14 INFORMATIONEN ÜBER HOCHWASSERGEFAHREN UND DAS HOCHWASSERRISIKO AUFBEREITEN UND FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT IN GEEIGNETER WEISE BEREIT STELLEN

Vorliegende Fachgrundlagen werden für die Öffentlichkeit in leicht verständlicher und einfach zugänglicher Form aufbereitet und über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verbreitet. Begleitend dazu soll es eine professionelle Medienarbeit geben. Die Information über die Exposition von Liegenschaften gegenüber Hochwassergefährdungsbereichen wird sichergestellt

Aktueller Status	vollständig umgesetzt			
Zusatzinformation: im ggstl. APSFR sind Wassergefahren auf der Plattform www.naturgefahren.at dargestellt und öffentlich zugänglich. Zudem bieten die Länder auf den Landes-GIS Plattformen zusätzliche Informationen an. Daneben liegt in der Gemeinde ein genehmigter GZP gem. FG zur Einsichtnahme für die BürgerInnen auf. Die gem. WRG §55k vorgesehene Darstellung der Gefahren- und Risikokarten findet sich auf wisa. lebensministerium.at. Für Kinder und Jugendliche bietet die Informationsserie "Biber Berti" didaktisch geeignet aufbereitete Information.				
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021		
		bis 2027		
		nach 2027		
Zusatzinformation: keine Angabe				
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe				

M15 BETEILIGUNG ZU THEMEN DER HOCHWASSERGEFAHREN UND DES HOCHWASSERRISIKOS FÖRDERN

Das Bewusstsein für Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken in der Bevölkerung soll durch Information (Einwegkommunikation) und Dialog (Zweiwegkommunikation) erhöht werden und in weiterer Folge zu konkreten Handlungen führen. Es werden Naturgefahrenplattformen eingerichtet, um die überregionale, regionale oder lokale Abstimmung der Ziele und Maßnahmen des Naturgefahrenmanagements, des Katastrophenschutzes, der Energiewirtschaft und der Raumplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes zu verbessern.

Aktueller Status	periodische Umsetzung			
Zusatzinformation: Die BürgerInneninformation erfolgt im ggstl. APSFR einerseits auf gesetzlicher Basis (Auflegungspflicht Gefahrenzonenplan gem. FG) andererseits anlassbezogen im Zusammenhang mit Maßnahmenplanungen und im Katastrophenfall.				
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021		
		bis 2027		
		nach 2027		
Zusatzinformation: keine Angabe				
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe				

M16 BILDUNGSAKTIVITÄTEN ZU HOCHWASSERGEFAHREN UND HOCHWASSERRISIKO SETZEN

Adäquate Bildungsmaßnahmen werden schon im Kindergarten- und Schulalter gesetzt um die Bevölkerung möglichst frühzeitig mit den Themen der Hochwassergefahren und des Hochwasserrisikos vertraut zu machen.

Aktueller Status	periodische Umsetzung			
Zusatzinformation: WLV: Für Kinder und Jugendliche bietet die Informationsserie "Biber Berti" didaktisch geeignet aufbereitete Information.				
BWV: Lokale Projekte zur Wissensförderung (Bspl: Wasserläufer, Mein Bach) werden laufend durchgeführt. Das BMLFUW bietet mit dem Bildungsprogramm "Biber Berti" altersadäquate Information über Hochwasser an. Dieses Programm wird österreichweit Schulen zur Verfügung gestellt (allenfalls Kinder- GZP oder sonstige Bildungsaktivitäten anführen)				
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021		
		bis 2027		
		nach 2027		
Zusatzinformation: keine Angabe				
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe				

M18 HW KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE FÜR DIE BEWÄLTIGUNG ERSTELLEN

Von Hochwasser potentiell betroffene Flächen werden hinsichtlich der Überflutungsgefährdung, des Abflusses, der Retention und des Feststoffhaushaltes untersucht und Gefährdungsszenarien gebildet (Abflussuntersuchung). Gefahrenzonen sowie Funktionsbereiche (Abfluss- und Rückhalteräume, die für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind) werden ausgewiesen. Flächen (Hinweisbereiche) für Schutzmaßnahmen und Restrisikogebiete (Überlastfall und Versagensfall) werden dargestellt.

Aktueller Status	in Planung bzw. Planung begonnen			
Zusatzinformation:				
Gemäß Katstrophenhilfegesetz haben die Bezirksverwaltungsbehörden Bezirks-Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Im Zuge der Kommissionierung werden die Gefahrenzonenpläne auch an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt. Somit ist sichergestellt, dass die notwendigen Grundlagen zur Erstellung der Katastrophenschutzpläne für den Themenbereich "Hochwasser" verfügbar sind.				
Vorgesehene Statusentwicklung	Planung abgeschlossen	bis 2021		
	Planung abgeschlossen	bis 2027		
	Planung abgeschlossen	nach 2027		
Zusatzinformation: keine Angabe				
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe				

M19 VORAUSSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER HW-KATASTROPHENSCHUTZPLÄNE SICHERSTELLEN

Die Bereitstellung der erforderlichen HW-bezogenen Informationen und Ausbildungsangebote wird sichergestellt, Alarmpläne werden beübt. Bei den Katastrophenschutzbehörden und den Einsatzorganisationen werden Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung getroffen. Die Ausstattung der Einsatz- und Assistenzkräfte mit entsprechend ausgebildetem Personal in ausreichender Stärke und mit entsprechender Ausrüstung ist zu gewährleisten. Es werden regelmäßig Übungen unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung durchgeführt. Verhaltensregeln werden kommuniziert.

Aktueller Status	periodische Umsetzung			
Zusatzinformation: Abstimmung mit und verbale Beschreibung durch die Katastrophenschutzabteilung des Landes.				
Vorgesehene Statusentwicklung		bis 2021		
		bis 2027		
		nach 2027		
Zusatzinformation: keine Angabe				
Mögliche Unsicherheiten: keine Angabe				

HANDLUNGSFELD: Nachsorge

Die Maßnahmen des Handlungsfelds Nachsorge sind jedenfalls im Ereignisfall und unmittelbar danach durchzuführen. Deshalb sind keine Angaben zu "Status" und "Statusentwicklung" notwendig. Zur vollständigen Darstellung der Maßnahmen mit Bezug zum Hochwasserrisikomanagement werden daher die Maßnahme, deren Beschreibung und eine allfällige Zusatzinformation angeführt.

M20 SOFORTMASSNAHMEN UND INSTANDSETZUNG AN GEWÄSSERN UND SCHUTZBAUTEN UNMITTELBAR NACH DEM EREIGNIS DURCHFÜHREN

Organisatorische Vorkehrungen werden getroffen, Sofortmaßnahmen an den Gewässern und an Schutzbauten werden durchgeführt und Instandsetzungen vorbereitet.

Zusatzinformation: keine Angabe

M21 HOCHWASSERSCHÄDEN AN BAUWERKEN UND INFRASTRUKTUR BEURTEILEN, BESEITIGEN UND SCHADENSREGULIERUNG SICHER STELLEN

Die betroffenen Bauwerke werden auf Standsicherheit und Benutzbarkeit beurteilt. Gegebenenfalls werden die Bauwerke und die Infrastruktur (Verkehrswege, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wieder hergestellt. Ablagerungen (Feststoffe, abgeschwemmte Objekte) werden geräumt und entsorgt. Teilschadensabgeltungen werden nach den länderspezifischen Kriterien für die Ausschüttung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds durchgeführt. Es werden Voraussetzungen für die private Risikovorsorge (Versicherungsmodelle) entwickelt und umgesetzt.

Zusatzinformation: keine Angabe

M22 EREIGNIS UND SCHADENSDOKUMENTATION DURCHFÜHREN SOWIE EREIGNISSE ANALYSIEREN

Hochwasserereignisse werden nach den einheitlich festgelegten Standards (SKKM) dokumentiert und hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen zeitnahe aufgearbeitet (Ereignisdokumentation), wobei auch durch Schutzmaßnahmen verhinderte Schäden aufgezeigt werden.

Zusatzinformation: keine Angabe



